ZEITMONLINE

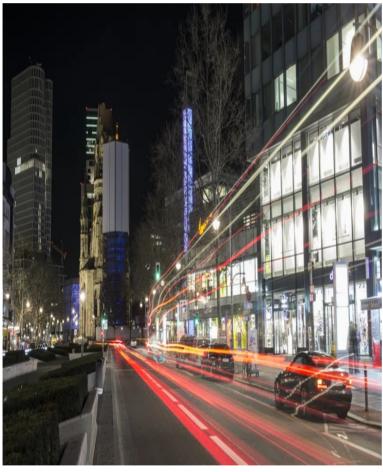
Illegale Autorennen

Raser sind Verbrecher, aber keine Mörder

Raser sind keine Mörder – wir müssen das Gesetz ändern, um sie gerecht bestrafen zu können. Der Berliner Fall legt fundamentale Schwächen des deutschen Strafrechts bloß.

Ein Gastbeitrag von Tonio Walter

28. Februar 2017, 21:38 Uhr / <u>586 Kommentare</u> / \square



Zwei junge Männer hatten sich in der Berliner Innenstadt am 1. Februar 2016 ein Autorennen geliefert, bei dem ein Unbeteiligter ums Leben kam. © Paul Zinken/dpa

Nichts ist einfacher, als die Berliner Raser

[https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-02/berlin-illegales-autorennen-fahrer-urteil] zu Mördern zu machen. Juristisch einfach, weil ihr

Verhalten so schreiend lebensgefährlich war, dass sie doch wirklich nicht darauf vertrauen konnten, es werde schon gut gehen. Dann liegt das vor, was Juristen Eventualvorsatz nennen – auch bedingten Vorsatz – und der reicht für den Mordtatbestand, <u>Paragraf 211 des Strafgesetzbuches</u> [https://www.gesetzeim-internet.de/stgb/__211.html]. Außerdem lässt sich die Wahnsinnsfahrt ohne Weiteres als gemeingefährlich bezeichnen. Und schon ist alles beisammen, was einen der insgesamt neun Fälle ausmacht, in denen das Gesetz eine Tötung zum Mord erklärt: das vorsätzliche Töten mit einem gemeingefährlichen Mittel.

Auch moralisch und politisch ist es einfach, die Berliner Raser zu Mördern zu stempeln. Denn ihre Tat ist so empörend, weckt so viel Wut, dass jeder auf Applaus rechnen kann, der ruft: "Das ist Mord! Höchststrafe her!"

Damit sind wir bei einer ersten Erkenntnis: Unsere Gesellschaft denkt nach einem Verbrechen nicht an die vielen interessanten Theorien, die sich Professoren zum Zweck der Strafen ausgedacht haben. Sondern sie will gerechte Vergeltung. Die ist daher auch der erste und oft einzige Zweck, den eine Strafe zu erfüllen hat, ganz egal, wie sehr man zugleich versuchen muss, die Täter zu resozialisieren.

Autos sind keine Bomben

Allerdings geht es um gerechte Vergeltung, nicht um blinde Rache. Gerecht heißt: eine Strafe finden, die zu Tat und Täter passt, mit allen ihren Facetten. Das ist eine zweite Erkenntnis aus dem Berliner Fall – und eine Schwäche des deutschen Strafrechts: Ein solches Suchen nach der gerechten Strafe ist beim Mord unmöglich. Paragraf 211 schreibt immer nur die eine Strafe vor: lebenslange Haft.

Während bei allen anderen Delikten eine monatsgenaue, zum Teil wochengenaue Abstufung der Strafen möglich ist, manchmal bis hin zu fünfzehn Jahren, kennt der Mordtatbestand nur die Freiheitsstrafe bis zum Tod (auch wenn die meisten vorher auf Bewährung entlassen werden, ein Thema für sich). Es ist also wie mit einem Auto, mit dem man bis 150 km/h die Geschwindigkeit dem Verkehr anpassen kann – dann aber nur noch die Wahl hat, mit Tempo 300 zu fahren. Man nennt das eine absolute Strafe.

PROF. DR. TONIO WALTER

None

Ein Mord, sagt man, sei nun einmal so schlimm, dass es keiner weiteren Abstufungen bedürfe. Doch das stimmt nicht. Die Gesetzesbegriffe, die eine vorsätzliche Tötung zum Mord machen – hier: die Gemeingefährlichkeit – lassen stets Raum für Fälle, die anders sind als jene, die dem Gesetzgeber vor

Augen standen. Als der von



ANONYMER BRIEFKASTEN

Haben Sie Informationen zu diesem Thema? Oder zu anderen Vorgängen in Politik und Wirtschaft, von denen die Öffentlichkeit erfahren sollte? Wir sind dankbar für jeden Hinweis. **Dokumente, Daten oder Fotos können Sie hier deponieren.** [https://meine.zeit.de/briefkasten/] Die Wahrung Ihrer Anonymität hat für uns dabei höchste Priorität.

ZUM BRIEFKASTEN [HTTPS://MEINE.ZEIT.DE/BRIEFKASTEN/]

Gemeingefährlichkeit sprach, da hatte er Bomben vor Augen, vergiftetes Trinkwasser, Brandstiftung. An <u>Autorennen</u> dachte er nicht. Und ganz egal, welche anderen Begriffe man zu Mordmerkmalen gemacht hat oder machen könnte – nie kann man sicher sein, garantiert allein solche Fälle zu erfassen, die wirklich nur noch die eine, die höchstmögliche Strafe verdienen.

Daher sollte bei der anstehenden Reform der Tötungsdelikte die absolut angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe durch eine abstufbare ersetzt werden. Mein Vorschlag: eine Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren – ein Strafmaß, das dann aber hin und wieder wirklich verhängt und vollstreckt werden müsste.



Allerdings nicht bei den Berliner Rasern. Ja, sie haben schwere Schuld auf sich geladen, und für den Hauptverantwortlichen dürften zwischen zehn und fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe angemessen sein, genauer lässt es sich von

außen nicht sagen. Aber lebenslang, das ist zu viel. Selbst eine so rücksichtslose und tödliche Raserei ist noch etwas anderes als ein Auftrags-, ein Lust- oder ein Giftmord. Das liegt auch daran, dass die Berliner Täter nicht mit Absicht getötet haben, sondern höchstens mit Eventualvorsatz. Höchstens, weil der bei Licht betrachtet zweifelhaft ist.

NÄCHSTE SEITE > [https://www.zeit.de/gesellschaft/2017-02/illegale-autorennen-raser-gesetz-mord/seite-2]

Artikel auf einer Seite lesen [https://www.zeit.de/gesellschaft/2017-02/illegale-autorennen-raser-gesetz-mord/komplettansicht]